Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG[1]

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Solothurn

betreffend die Programmziele im Bereich

Wald

2020 - 2024

[1] Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Waldgesetzes im Bereich Wald gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

Eingabe des Kantons vom 27.03.2019 (im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeitrag: CHF 15'249'150).

Grundlagen für die wirkungsorientiere Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel ist die forstliche Planung des Kantons.

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

Wald allgemein und Finanzierung

- Art. 46 Abs. 2 und Art. 77 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- Art. 1, 2, 20, 49 Abs. 3 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
- Art. 38, 38a, 46ff. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich (2018)
- Vollzugshilfe Wald und Wild (2010)

Schutzwald

- Art. 37, 37a und 37b Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
- Art. 18, 31, 40-40b Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)
- Wegleitung NaiS (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald, 2005)

Waldbiodiversität

- Art. 38 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)
- Art. 18d Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Art. 41 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV, SR 921.01)
- Vollzugshilfe Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen (2015)

Waldbewirtschaftung

- Art. 38a Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
- Art. 43 Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- Art. 123 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1)
- §§ 14, 25-27 Waldgesetz des Kantons Solothurn vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11)
- §§ 51-55 Waldverordnung des Kantons Solothurn vom 14. November 1995 (BGS 931.12

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3 Vereinbarungsperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst:
Kantonsgebiet

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

7a Teilprogramm Schutzwald	PZ 1:	Schutzwaldbehandlung
	PZ 2:	Sicherstellung Infrastruktur
	PZ 3:	Waldschutz
7b Teilprogramm Waldbiodiversität	PZ 1:	Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten
	PZ 2:	Förderung von Lebensräumen und Arten
7c Teilprogramm Waldbewirtschaftung	PZ 1:	Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse
	PZ 2:	Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes
	PZ 3:	Forstliche Planungsgrundlagen
	PZ 4:	Jungwaldpflege
	PZ 5:	Praktische Ausbildung

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Solothurn gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
7a Teilprogramm Schutzwald				
7a-1	Schutzwaldbehandlung	LI 1.1: Anzahl Hektaren behandelte Schutzwaldfläche nach Konzeption NaiS	525 ha	QI 1: Anforderungsprofil gemäss Naturgefahr und Standort QI 2: Wirkungsanalyse auf Weiserflächen QI 3: Vollzugskontrolle QI 4: Wald/Wild
7a-2	Sicherstellung Infrastruktur	LI 2.1: Umsetzung gemäss kantonaler Planung und Programmvereinbarung	375'000 CHF	QI 5: Projektanforderungen
7a-3	Waldschutz	LI 3.1 Kosten für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden im Wald (es sollen so wenig Massnahmen wie möglich ausgeführt werden)	500'000 CHF	QI 6: Einhaltung der national gültigen Bekämpfungsstrategien QI 7: Bewältigung von abiotischen Waldschäden, falls die Waldfunktionen durch das Ereignis oder Folgeschäden erheblich gefährdet sind.

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
7a-3	Waldschutz	LI 3.2 Kosten für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden ausserhalb des Waldes (es sollen so wenig Massnahmen wie möglich ausgeführt werden)	125'000 CHF	QI 6: Einhaltung der national gültigen Bekämpfungsstrategien QI 7: Bewältigung von abiotischen Waldschäden, falls die Waldfunktionen durch das Ereignis oder Folgeschäden erheblich gefährdet sind.
7b Teilprogramm Waldbiodiversität				
7b-1	Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten	LI 1.1: Anzahl ha Waldreservate	**Abgeltung bisheriger WR:** 3'484.2 ha für 5 Jahre = 778'890 CHF **Neue Reservate:** 150 ha im Mittelland, ohne Flächebonus, Auszahlung für 5 Jahren	• Waldfläche mit hohem Naturwert • In der Regel: ≥ 5 ha (Empfehlung: ≥ 20 ha) • Behörden und eigentümerverbindlich gesichert (Empfehlung: ≥ 50 Jahre) • Geodaten und Standortkartierung
		LI 1.2: Anzahl ha Altholzinseln (AHI)	43 ha 43 ha, Auszahlung für 5 Jahren. Flächebonus: 14 Obj. > 1ha	• Naturnaher Bestand in fortgeschrittener Entwicklung • In der Regel ≥ 1 ha • Behörden und eigentümerverbindlich gesichert
		LI 1.3: Anzahl Biotopbäume	1'000 Stk.	• BHD ≥ 50 cm (Laubholz) bzw. ≥ 70 cm (Nadelholz) oder mindestens ein besonderes ökologisches Merkmal • Sicherung im Bestand bis zum Zerfall
		LI 1.4: Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle	1 Projekt, 30'000 Fr max. Bundesbeitrag	• Projektzielsetzung auf das Konzept «Wirkungskontrolle» des BAFU abgestimmt • Freigabe der Projektmethodik und der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU oder andere Kantone (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache)

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
7b-2	Förderung von Lebensräumen und Arten	LI 2.1: Anzahl ha Waldränder und andere Vernetzungselemente	340 ha	• Hohes ökologisches Standorts oder Aufwertungspotenzial • Berücksichtigung des angrenzenden Grünlandes
		LI 2.2: Anzahl ha aufgewertete Lebensräume bzw. Anzahl Feuchtbiotope	2.2a: 250 ha 2.2b: 20 Feuchtbiotope	• National prioritäre Lebensräume und Arten berücksichtigt
		LI 2.3*: Anzahl ha gepflegte kulturhistorisch, ökologisch und landschaftlich wertvolle Nutzungsformen (Mittelwald, Niederwald, Wytweiden, Selven)	2 Ha PB ohne PGI	• Forstliche Massnahmen sind mit landwirtschaftlicher Nutzung abgestimmt (Wytweiden, Selven) und nachhaltig angelegt
		LI 2.4: Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle	5 Stk, 50'000 max. Bundesbeitrag	• Projektzielsetzung auf das Konzept «Wirkungskontrolle» des BAFU abgestimmt • Freigabe der Projektmethodik und der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU oder andere Kantone (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache)
7c Teilprogramm Waldbewirtschaftung				
7c-1	Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse	LI 1.1: Umsetzung kantonales Konzept zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse	0 CHF	QI 1: Kantonales Konzept/Strategie/ Planung zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse Pro Optimierungsvorhaben im Minimum: QI 2: Dauerhafte Zusammenarbeit/ dauerhafte Ausrichtung der Massnahme QI 3: Zentrale/gemeinsame Bewirtschaftungsplanung und Holzvermarktung QI 4: Ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Verbesserung sowie Erfolgskontrolle der umgesetzten Massnahmen Empfehlungen zur Umsetzung: Sockelbeitrag und leistungsabhängiger Beitrag (z. B. pro bewirtschaftete Hektare Waldfläche oder nach Holznutzungsmenge)

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
7c-2	Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes	LI 2.1: Umsetzung gemäss kantonaler Planung und Programmvereinbarung	2'000'000 CHF	QI 5: Gesamtkonzept und Projektanforderungen
7c-3	Forstliche Planungsgrundlagen	LI 3.1.a: Grundlagen und Erhebungen (Anzahl ha kantonale Waldfläche)	31'600 ha	QI 6: Die erstellten Daten, Pläne und Berichte entsprechen dem aktuellen methodischen und fachlichen Stand und ermöglichen Aussagen zur nachhaltigen und anpassungsfähigen Waldbewirtschaftung.
		LI 3.1.b: Planungen und Konzepte (Anzahl ha Waldfläche des Perimeters)	35'000 ha	
		LI 3.2: Bericht nachhaltige Waldbewirtschaftung (pauschal, nach Vereinbarung)	Bericht	
7c-4	Jungwaldpflege	LI 4.1.a: Anzahl ha gepflegte Jungwaldfläche (ausserhalb des Schutzwaldes und der Biodiversitätsflächen; bis zum schwachen Stangenholz von BHD-dom 20 cm Durchmesser)	3'000 ha	QI 7: Die Massnahmen tragen dem naturnahen Waldbau Rechnung. Die zu erwartende Klimaänderung wird berücksichtigt. • Standortsgerechte, anpassungsfähige Bestockung (möglichst durch natürliche Verjüngung). • Kein flächiges Befahren bei der (vorgängigen) Holzernte • Berücksichtigung der vorhandenen Strukturvielfalt QI 8: Berücksichtigung der Vollzugshilfe Wald/Wild
		LI 4.1.b: Anzahl ha gepflegte Plenterwald-/Dauerwaldfläche	2'140 ha	
		LI 4.2.a: Anzahl ha begründete und in der aktuellen Periode gepflegte Bestände aus Eichen	0 ha	QI 9: Anforderungen an Bestände von Eichen und seltenen Baumarten sowie Verjüngungsbeobachtungsflächen • Ökologische Eignung von Standort und Saatgut • Abstimmung mit Massnahmen zugunsten genetischer Ressourcen • Eichenförderung mit Aktionsplan «Mittelspecht» abgestimmt • Verjüngungsbeobachtungsflächen im Rahmen des WSL-Projektes «Testpflanzungen zukunftsfähiger Baumarten»
		LI 4.2.b: Anzahl ha begründete und in der aktuellen Periode gepflegte Bestände aus seltenen nach Baumarten (SEBA)	0 ha	
		LI 4.2.c: Anzahl ha begründete und in der aktuellen Periode gepflegte Bestände von Verjüngungsbeobachtungsflächen (WSL Projekt)	1.58 ha	

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
7c-4	Jungwaldpflege	LI 4.3: Forstliches Vermehrungsgut	0 CHF	QI 10: Ausrüstung und Anforderungen • Zeitgemässe Infrastruktur und Ausrüstung von Klenganstalten • Genehmigtes Bauprojekt • Erhaltenswerte Baumarten in Samenerntepflantagen • Gemäss Verordnung für forstliches Vermehrungsgut vom 29. November 1994 (SR 921.552.1) • Herkunftsnachweise für geeignete, standortgerechte Herkünfte aller Baumarten
7c-5	Praktische Ausbildung	LI 5.1: Anzahl Kurstage Arbeitssicherheit in der Holzernte von forstlich ungelernten Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern	250 PT	QI 11: Ausbildungsqualität Arbeitssicherheit Die Ausbildung erfolgt gemäss der Empfehlung der Arbeitsgruppe Arbeitssicherheit für forstlich ungelernte Personen und wird durch von der QSK Wald anerkannte Anbieter durchgeführt.
		LI 5.2: Anzahl praktische forstliche Ausbildungstage von Waldfachleuten auf Hochschulstufe	400 PT	QI 12: Ausbildungsqualität praktische Ausbildung Die für die praktische forstliche Ausbildung Verantwortlichen setzen die in der Charta der Konferenz der Kantonsförster formulierten Mindestanforderungen um.

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar. Dabei ist das Merkblatt in Anhang A1, Kapitel 7 des Handbuchs zu beachten.

6.2 Bundesbeitrag

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: CHF 13'198'540.

Teilprogramme	**Programmziel**	**Bundebeitrag**
7a Teilprogramm Schutzwald	PZ 1:	2'625'000 CHF
	PZ 2:	150'000 CHF
	PZ 3:	250'000 CHF
Total Teilprogramm Schutzwald		**3'025'000 CHF**
7b Teilprogramm Waldbiodiversität	PZ 1:	1'173'790 CHF
	PZ 2:	2'958'000 CHF
Total Teilprogramm Waldbiodiversität		**4'131'790 CHF**
7c Teilprogramm Waldbewirtschaftung	PZ 1:	0 CHF
	PZ 2:	800'000 CHF
	PZ 3:	618'500 CHF
	PZ 4:	4'592'000 CHF
	PZ 5:	31'250 CHF
Total Teilprogramm Waldbewirtschaftung		**6'041'750 CHF**
Total über alle Teilprogramme		**13'198'540 CHF**

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge in CHF werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

Teilprogramme	1. Jahr (2020):	2. Jahr (2021):	3. Jahr (2022):	4. Jahr (2023):	5. Jahr (2024)	**Total Teil-programme**
Schutzwald	605'000	605'000	605'000	605'000	605'000	**3'025'000**
Waldbiodiversität	826'358	826'358	826'358	826'358	826'358	**4'131'790**
Waldbewirtschaftung	1'208'350	1'208'350	1'208'350	1'208'350	1'208'350	**6'041'750**
Total Programmverein-barung Wald	**2'639'708**	**2'639'708**	**2'639'708**	**2'639'708**	**2'639'708**	**13'198'540**

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen gemäss Ziffer 7.1 kürzen oder ganz einstellen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug
Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

8 Berichterstattung

8.1 Jahresberichte
Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichefristen
Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

9. Steuerung und Aufsicht

9.1. Materielle und finanzielle Steuerung sowie Aufsicht
Gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 FHG ist das BAFU verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere mit folgenden Instrumenten wahr:

- Steuerung über Programmziele und Indikatoren
- Prüfung der Jahresberichte
- Durchführung von Stichprobenkontrollen: Das BAFU kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten prüfen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.
- Bei Bedarf: Durchführung von Erfahrungsgesprächen.

9.2 Die Finanzaufsicht und Finanzkontrolle
Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

10 Erfüllung der Programmvereinbarung

10.1 Erfüllung
Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (bzw. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

10.2 Nachbesserung
Werden eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

10.3 Rückzahlung
Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 10.2 und 11 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

11 Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen
Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Dies gilt insbesondere für veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen durch Spar- und Entlastungsprogramme resp. Sanierungsmassnahmen, deren Umfang 2% der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons überstiegen.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

11.2 Antrag
Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung sind normalerweise mit dem Jahresbericht einzureichen und werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende Mai und Ende Oktober.

11.3 Alternativerfüllung
Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziffer 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8.1 abgelegt.

Alternativerfüllungen zwischen den drei Teilprogrammen werden im partnerschaftlichen Dialog zwischen den Fachstellen von Bund und Kantonen konkretisiert und erfordern die Zustimmung des BAFU. Als Neuzuteilung der Mittel sind Alternativerfüllungen grundsätzlich zwischen allen Programmzielen der Rahmenvereinbarung möglich, sollen jedoch prioritär innerhalb des gleichen Teilprogramms erfolgen. Wichtig ist bei einer alternativen Mittelzuteilung, dass die Entscheidverantwortlichen von Bund und Kantonen in sorgfältiger Abwägung sowohl den strategischen Leitlinien des Bundes als auch der besonderen Situation im Kanton und dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung tragen. Der Antrag eines Kantons für eine Alternativerfüllung erfolgt grundsätzlich in dessen Jahresbericht.

12 Grundsatz der Kooperation
Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

13 Rechtsschutz
Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

14 Änderung der Programmvereinbarung
Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung
Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2020 in Kraft.

16 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 29.1. 2019 Solothurn, _____

Schweizerische Eidgenossenschaft	Kanton Solothurn
Bundesamt für Umwelt (BAFU)	Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Die stellvertretende Direktorin	Der Kantonsoberförster
Christine Hofmann	Rolf Manser

Verantwortlicher Teilprogramm Schutzwald

B. Lange

Benjamin Lange

Verantwortlicher Teilprogramm Waldbiodiversität

Claudio de Sassi

Verantwortliche Teilprogramm Waldbewirtschaftung

E. Zimmermann

Erica Zimmermann

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)